

Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts

Das in weiten Teilen noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs stammende Vormundschaftsrecht ist insgesamt modernisierungsbedürftig. Es regelt die Vermögenssorge detailliert, die Personensorge dagegen nur rudimentär durch Verweisung auf das Recht der elterlichen Sorge.

Die historisch begründete Überbetonung der Vermögenssorge soll im Interesse der betroffenen Kinder zurückgenommen und die Verantwortung des Vormunds für ihre Erziehung stärker hervorgehoben werden. Nach der vorgezogenen Reform mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011¹ ist die weitere Verbesserung der Personensorge einschließlich der Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft auch Schwerpunkt der noch ausstehenden Gesamtreform².

Im Übrigen soll die Vermögenssorge³ den heutigen Verhältnissen angepasst und entbürokratisiert werden. Der Gesetzesaufbau soll vereinfacht werden und künftig die je unterschiedliche Bedeutung der Regelungen für das Kindschafts-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht besser widerspiegeln.

Zur Umsetzung wird vorgeschlagen:

I. Stärkung der Personensorge des Vormunds

Die Subjektstellung des Mündels und die Inhalte der Personensorge des Vormunds sollen deutlicher als derzeit im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

1. Verdeutlichung der Subjektstellung des Mündels

- Dem Mündel soll das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf eine gewaltfreie Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausdrücklich eingeräumt werden.

¹ BGBl I 1305

² Dem Koalitionsvertrag zufolge soll das Vormundschaftsrecht modernisiert werden (Seite 154, 3. Absatz).

³ Dies ist vor allem von Bedeutung im Betreuungsrecht, das insoweit auf das Vormundschaftsrecht verweist (§ 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB).

Bisher ergibt sich das Erziehungsrecht des Mündels nur mittelbar aus der Verweisung auf das elterliche Sorgerecht (§§ 1800 Satz 1, 1631 Abs. 2 BGB). Im Eltern – Kind – Verhältnis ist dem Kind das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung eingeräumt, das Gesetz enthält sich mit Blick auf das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aber sonstiger Vorgaben. Im Vormundschaftsrecht, wo ein gerichtlich bestellter Dritter die Sorge für den Mündel trägt, ist es angebracht, im Interesse des Mündels das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung unter Übernahme der Wertung des § 1 Abs. 1 SGB VIII in das BGB näher zu bestimmen.

Darüber hinaus soll sich die Subjektstellung des Mündels in den zu konkretisierenden Pflichten des Vormunds in der Amtsführung allgemein und in der Personensorge spiegeln.

- Das Gericht soll den Willen des Mündels bei der Auswahl des Vormunds berücksichtigen und im weiteren vormundschaftsrechtlichen Verfahren einbeziehen.

Bisher hat das Gericht bei der Auswahl des Vormunds die persönlichen Bindungen des Mündels zu berücksichtigen (§ 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB). Mit der gesetzlichen Regelung, dass hierbei auch der Wille des Mündels zu berücksichtigen ist, soll dessen Subjektstellung auch im Verfahren hervorgehoben werden. Wenn das Gericht während der Vormundschaft etwa im Rahmen der Aufsicht tätig wird (§§ 1837ff BGB), soll es den Willen des Mündels ebenfalls einbeziehen.

- Es soll geprüft werden, ob der Begriff „Mündel“ durch einen der Subjektstellung des Mündels angemesseneren Begriff ersetzt werden kann.

Der Begriff ist veraltet und wird insbesondere von jungen Menschen nicht mehr verstanden. Er wird oft negativ mit Bevormundung gleichgesetzt. Auch Begriff „Vormund“ sollte dann überprüft werden.

2. Ausdrückliche Vorgabe für die Erziehungspflicht des Vormunds

- Der Vormund soll ausdrücklich zur Förderung und Erziehung des Mündels gemäß dessen Anspruch (siehe oben Punkt I. 1.) verpflichtet werden.

Für die Eltern besteht keine solche ausdrückliche Erziehungsvorgabe. Für den Vormund soll sie im Interesse des Mündels aber – wie das Recht des Mündels auf Erziehung – gesetzlich konkretisiert werden. Im Übrigen sollen die derzeitigen Verweisungen auf das elterliche Sorgerecht (§§ 1800 Satz 1, 1631 bis 1633 BGB) grundsätzlich beibehalten und erforderlichenfalls erweitert (ggf. Verweisung auf § 1688 BGB) werden, um Wiederholungen im Gesetz zu vermeiden.

3. Ausdrückliche Grundsätze für die Amtsführung des Vormunds

Dem Vormund sollen die bei der Amtsführung zu beachtenden Grundsätze ausdrücklich vorgegeben werden, so die Pflicht,

- die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern,
- Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; sowie Einvernehmen anzustreben und
- sein Amt ausschließlich im Interesse des Mündels zu dessen Wohl auszuüben.

Bisher ergeben sich die Pflicht zur Berücksichtigung und Förderung des selbständigen und verantwortungsbewussten Handelns sowie die Besprechungspflicht nur aus der Verweisung auf das Eltern-Kind-Verhältnis, §§ 1793 Abs. 1 Satz 2, 1626 Abs. 2 BGB. Insbesondere im Gespräch mit dem Mündel nimmt der Vormund unmittelbar an dessen Erziehung teil.

Die Pflicht zur Amtsführung ausschließlich im Interesse des Mündels entspringt einem allgemeinen Grundsatz des Vertretungsrechts (§ 181 BGB – Verbot des In-Sich-Geschäfts); die Pflicht soll für den Vormund verdeutlicht werden. Interessen etwa des Jugendamtes, sonstige Interessen Dritter oder das Eigeninteresse des Vormunds dürfen dessen Amtsführung nicht beeinflussen.

4. Regelung des Verhältnisses von Vormund und Pflegeperson

- Der Vormund soll die volle Sorgeverantwortung für die Person und das Vermögen des Mündels tragen; der Pflegeperson soll auch kraft Gesetzes die Befugnis eingeräumt werden, Angelegenheiten der Alltagsorge für den Vormund zu entscheiden.

Der Mündel lebt im Regelfall nicht beim Vormund, dennoch soll er grundsätzlich die volle Sorgeverantwortung haben.

Die tatsächliche Pflege und Erziehung durch die Pflegeperson und ihr gleichgestellte Personen (z. B. Heimerzieher, vgl. die Verweisungen in § 1688 Abs. 2 BGB), die nicht Vormund sind, muss aber im Alltag praktikabel sein. Entscheidungen im Erziehungsalltag soll die Pflegeperson, wenn der Mündel für längere Zeit bei ihr lebt, nicht nur kraft einer Vereinbarung, sondern auch von Gesetzes wegen in ange-

messenem und erforderlichem Umfang treffen können, ohne dass hierdurch die Erziehungsverantwortung des Vormunds eingeschränkt wird. Diese Befugnisse soll die Pflegeperson in Vertretung des Vormunds wahrnehmen.

- Dem Vormund soll ausdrücklich vorgegeben werden, die Pflege und Erziehung des Mündels auch bei der Pflegeperson persönlich zu fördern und zu gewährleisten; dabei soll er auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht nehmen.

Auch wenn der Vormund Pflege und Erziehung bei der Pflegeperson organisiert und gewährleistet, soll er als verantwortlicher Ansprechpartner des Mündels in allen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge unmittelbar selbst an der Erziehung beteiligt sein. Der Vormund soll bei seinen Entscheidungen auch die Erfahrungen der Pflegeperson mit dem Mündel und deren Einschätzung berücksichtigen und Einvernehmen mit der Pflegeperson anstreben (vgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII). Bei seinem notwendigen Kontakt mit der Pflegeperson soll er auch auf deren Belange Rücksicht nehmen. Seine volle Sorgeverantwortung soll unberührt bleiben.

II. Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft

Dem BGB liegt die Konzeption der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft zugrunde. Haben Eltern nicht selbst einen Vormund benannt, ist es Aufgabe des Gerichts, einen geeigneten (Einzel-)Vormund auszusuchen. In der Praxis bestellt das Gericht in der Regel das Jugendamt als Amtsvormund. Es soll geprüft werden, ob mit folgenden Vorschlägen die Einzelvormundschaft gestärkt werden könnte, ohne dabei auf die personellen Ressourcen im Jugendamt und in den Vormundschaftsvereinen zu verzichten:

1. Persönlicher Amtsvormund anstelle der Amtsvormundschaft des Jugendamtes?

- Anstelle des Jugendamtes als Behörde könnte das Gericht einen Mitarbeiter des Jugendamtes unmittelbar als persönlichen Amtsvormund bestellen.

Derzeit kann das Gericht – außer einem berufsmäßigen Einzelvormund oder einem Vormundschaftsverein – das Jugendamt als Behörde (Regelfall) zum Vormund bestellen, wenn ein ehrenamtlicher Einzelvormund nicht verfügbar ist, der immer Vorrang hat (siehe unten Punkt II. 3.). Das Jugendamt überträgt dann intern die Aufgaben der Vormundschaft auf einen Mitarbeiter.

Um die (persönliche) Einzelvormundschaft zu stärken, könnten auch die Fachkräfte des Jugendamtes, auf deren gute Qualifikation in der Vormundschaft nicht verzichtet werden soll, als Einzelvormund bestellt werden. Damit würde die Behördenvormundschaft des Jugendamtes zur persönlichen Vormundschaft des Jugendamtsmitarbeiters umgestaltet.

2. Persönlicher Vereinsvormund anstelle des Vormundschaftsvereins als Vormund?

- Anstelle des Vormundschaftsvereins könnte das Gericht einen Vereinsmitarbeiter unmittelbar als persönlichen Vereinsvormund bestellen.

Bisher kann nur der Vormundschaftsverein als Vormund bestellt werden (siehe oben Punkt II. 1.), der die Vormundschaftstätigkeit in der Regel einem Mitarbeiter überträgt. Zur Stärkung der Einzelvormundschaft könnte anstelle des Vereins der Vereinsmitarbeiter als Person zum Vormund bestellt werden. Damit würde auch die Vereinsvormundschaft personalisiert.

3. Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft; Gleichrang in der beruflichen Vormundschaft?

- Ist ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund vorhanden, könnte seine Bestellung weiterhin Vorrang vor der Bestellung eines beruflichen Vormunds haben; bei den beruflichen Vormündern könnte auf eine gesetzliche Rangfolge verzichtet werden.

Von besonderem Wert für den Mündel ist es, wenn der Vormund Zeit für ihn hat. Dies ist vor allem von einem Vormund zu erwarten, der aus ehrenamtlichem Engagement tätig wird und nur einen oder zwei Mündel hat. Anders als ein Vormund, der die Vormundschaft beruflich zum Einkommenserwerb führt, kann er am ehesten eine familiär geprägte Beziehung zum Mündel aufbauen. Auch wenn die ehrenamtliche Vormundschaft zahlenmäßig nur einen geringen Anteil an allen Vormundschaften hat, sollte ihre besondere Bedeutung als Appell an alle Betroffenen im Gesetz hervorgehoben bleiben. Zur weiteren Stärkung des ehrenamtlichen Vormunds könnte auch das Jugendamt – wie bisher schon die Vormundschaftsvereine – einen Auftrag zur Anwerbung und Schulung von ehrenamtlichen Vormündern bekommen.

Ist ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund nicht vorhanden, kann das Gericht derzeit nachrangig einen beruflichen Einzelvormund, einen Verein oder das Jugendamt zum Vormund bestellen. Nach geltender Rechtslage ist unklar, ob diese Vormundtypen gleichrangig nebeneinander stehen (so §§ 1791a, 1791b BGB) oder das Jugendamt als Amtsvormund auch insoweit nur ein subsidiärer Vormund sein soll (so § 56 Abs. 4 SGB VIII). Tatsächlich herrscht die Vormundschaft des Jugendamts vor, dessen Bestellung vielerorts zu einem Automatismus geworden ist. Auch künftig kann und soll auf die Mitarbeiter des Jugendamtes in der Vormundschaft nicht verzichtet werden (siehe Punkt II. 1.). Ziel einer Neuregelung könnte sein, die Subsidiarität der Amtsvormundschaft aufzugeben und damit auch die Amtsvormundschaft in ihrem Ansehen zu stärken. Zudem könnte das Gericht bei persönlicher Bestellung des Mitarbeiters von Jugendamt und Vormundschaftsverein die für den Mündel im Einzelfall am besten geeignete natürliche Person aussuchen und hierfür alle vor Ort vorhandenen personellen Ressourcen nutzen.

4. Neuregelung der Vorgaben für die Auswahl und Bestellung des Vormunds durch das Gericht?

- Die Eignungskriterien für die Auswahl des Vormunds sollten ausdrücklich auch auf das Wohl des Mündels und eine Amtsführung ausschließlich in dessen Interesse Bezug nehmen. Sie könnten auch im Hinblick auf die Anforderungen an den Vormund präzisiert werden.

Bisher stellen die persönlichen Eignungskriterien ausdrücklich nur auf die persönlichen Verhältnisse und Vermögenslage des Vormunds sowie die sonstigen für die Führung der Vormundschaft relevanten Umstände ab (§ 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Eignung mit Blick auf das Wohl und die Bedarfe des Mündels sollte daher stärker in den Vordergrund gestellt werden.

Es soll auch geprüft werden, ob die Bestellung eines weiteren Vertreters (z. B. Ergänzungspfleger gem. § 1909 BGB) erleichtert werden sollte, wenn der (ehrenamtliche) Vormund in besonderen Fällen für die Besorgung einzelner Angelegenheiten nicht die nötige Eignung hat (z. B. Probleme bei der Umgangsregelung oder mit aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge).

In Betracht kommt außerdem, die Anforderungen an den Vormund zu konkretisieren (z. B. Führungszeugnis, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis) sowie in der beruflichen Vormundschaft an Mindeststandards zu knüpfen (z. B. hinreichende fachliche Qualifikation, Büroausstattung/Erreichbarkeit, persönliche Zuverlässigkeit; außerdem Versicherungs-, Weiterbildungs- und Netzwerkpflicht wie § 54 Abs. 2 SGB VIII für Vereine?). Die Vorgabe beruflicher Standards wird auch im Rahmen der Qualitätsdiskussion im Betreuungsrecht diskutiert. Die etwaige Einführung von Standards für den Berufsvormund sollte mit etwaigen Regelungen zur Qualifikation von Berufsbetreuern abgestimmt werden.

- Das Jugendamt hat das Familiengericht bei der Suche nach dem am besten geeigneten Vormund zu unterstützen; dabei sollte es mehr als bisher auch alle Möglichkeiten außerhalb des Jugendamtes (insbesondere persönliches Umfeld des Mündels; Vormundschaftsvereine vor Ort) einbeziehen. (Vgl. auch oben Punkt II. 3)

Die bisherige Praxis, wonach das Familiengericht auf den Vorschlag des Jugendamtes (§ 53 Abs. 1 SGB VIII) in der Regel das Jugendamt als Vormund bestellt, ist unbefriedigend, weil Potential nicht genutzt wird. Um dem entgegenzuwirken, könnte der Auftrag des Jugendamtes konkretisiert werden.

- Wenn bei der Anordnung der Vormundschaft dem Gericht noch keine zur Übernahme der Vormundschaft geeignete Person bekannt oder benannt ist, könnte das Jugendamt vorläufiger Vormund werden; die vorläufige Vormundschaft des Jugendamtes könnte dann mit der Bestellung eines Einzelvormunds (ggf. auch

eines persönlichen Amtsvormunds) oder ggf. auch der Bestellung des Jugendamtes zum Amtsvormund wie nach geltendem Recht enden.

Das Jugendamt könnte als Behörde vorläufiger (gesetzlicher?) Vormund sein mit der Pflicht, dem Gericht alsbald einen geeigneten Einzelvormund vorzuschlagen, wenn dieser nicht schon bei Anordnung der Vormundschaft bestellt werden kann. Der Einzelvormund, der dann „im Nachgang“ vom Gericht nach Anhörung der Beteiligten bestellt würde, kann ein ehrenamtlicher oder beruflicher Einzelvormund, aber eventuell auch ein Mitarbeiter des Jugendamtes als „persönlicher Amtsvormund“ oder ein Mitarbeiter des Vereins als „persönlicher Vereinsvormund“ (siehe Punkt II. 1. u. 2.) sein. An Stelle des „persönlichen Amtsvormunds“, könnte, sollte dieser nicht eingeführt werden, wie bisher auch das Jugendamt als Vormund bestellt werden, ggf. mit der Maßgabe, dass der Mitarbeiter, dem die Aufgaben der Vormundschaft im Jugendamt übertragen werden (§ 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), dem Gericht mitgeteilt wird (vgl. § 1900 Abs. 2 Satz 3 BGB). Der Vorschlag ist neu und würde das herkömmliche Vormundschaftssystem erheblich verändern.

5. Änderungsbedarf im Berufsvormünder- und Betreuervergütungsgesetz?

- Die Vergütung des Berufsvormunds könnte pauschaliert werden.

Selbständige berufliche Vormünder werden bisher nur vereinzelt bestellt. Seit Amtsvormünder nach der Reform von 2011 höchstens 50 Vormundschaften führen dürfen, nehmen allerdings die Vormundschaften von Vereinen/ Vereinsmitarbeitern zu, um die Jugendämter von dem höheren Personalaufwand zu entlasten. Aufgrund der BGH-Rechtsprechung zur Vergütung der Vormundschaftsvereine ist daher vor allem in diesem Bereich mit einer Zunahme von aus der Justizkasse zu vergütenden Vormundschaften zu rechnen.

Zurzeit wird der für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeitaufwand nach Stundensätzen vergütet. Zur Vermeidung insbesondere von Abrechnungsaufwand für Vormund und Gericht und zur besseren Kalkulierbarkeit von Einnahmen (Vormund) und Kosten (Justizkasse) könnten auch für den Vormund eigene Vergütungspauschalen vorgesehen werden.

- Erfordernis einer Vergütungsregelung für den Vormundschaftsverein?

Bisher hat der Vormundschaftsverein keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung. Nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2011, 1394) steht dem Vormundschaftsverein eine Vergütung zu, wenn ein Mitarbeiter des Vereins als Vormund bestellt wird. In der Praxis wird entsprechend verfahren. Es ist zu prüfen, ob – und wie - der Gesetzgeber hierauf reagieren sollte.

III. Qualitätsverbesserung in der Amtsvormundschaft

Es soll geprüft werden, ob weitere Qualitätsverbesserungen in der Amtsvormundschaft in Betracht kommen.

1. Verfestigung (Verstetigung) der Trennung der Aufgaben von Vormundschaft und Jugendhilfe im Jugendamt?

- Es könnte – soweit durch Bundesgesetz möglich – ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter der Amtsvormundschaft zugleich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Die amtsinterne Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den Aufgaben der Jugendhilfe wird in der Praxis bereits vielfach befolgt. Sie ist erstrebenswert, damit der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führt. Eine gesetzliche Regelung im SGB VIII könnte diesen Standard allgemein festschreiben (FF: BMFSFJ).

2. Steuerungsverantwortung der Amtsleitung für die Vormundschaft im Jugendamt?

- Die Amtsleitung könnte im Bereich Amtsvormundschaft eine fallübergreifende Steuerungsverantwortung haben.

Der Amtsvormund unterliegt bei der Führung der Vormundschaft nicht den Weisungen der Amtsleitung. Gleichwohl kann und sollte auch die Amtsleitung zur Unterstützung der Mitarbeiter der Amtsvormundschaft Richtlinien und allgemeine Weisungen erteilen, die unabhängig vom Einzelfall Fragen der Führung von Vormundschaften sowie die äußeren Rahmenbedingungen für im Jugendamt zu führende Vormundschaften betreffen. Hierzu könnte ebenfalls eine Regelung in das SGB VIII aufgenommen werden (FF: BMFSFJ).

3. Kontinuität in der Amtsvormundschaft?

- Bei einem Wechsel des Wohnorts der Mutter oder des Mündels könnte das Gesetz vorsehen, dass die Zuständigkeit des bisherigen Jugendamtes (Amtsvormunds) für die Vormundschaft erhalten bleiben kann.

Es könnte sichergestellt werden, dass das Jugendamt, das bislang aufgrund Gesetz oder Bestellung für die Vormundschaft oder Pflegschaft örtlich zuständig war (§ 87c SGB VIII), auch nach einem Aufenthaltswechsel der Mutter oder des Kindes weiter Amtsvormund bzw. Amtspfleger bleiben kann, wenn dies im Einzelfall, insbesondere im Interesse der Kontinuität, dem Kindeswohl besser dient als ein Wechsel zum ortsnäheren Jugendamt. Bei Einführung des persönlichen Amtsvormunds würde dies entsprechende Anpassungen erfordern. (FF: BMFSFJ)

IV. Modernisierung und Entbürokratisierung der Vermögenssorge des Vormunds

Der überwiegende Teil der vermögensrechtlichen Vorschriften gilt auch für den Betreuer (§ 1908i Abs. 1 BGB); auf die Besonderheiten im Betreuungsrecht ist bei den Gesetzesänderungen Rücksicht zu nehmen, zumal die Vermögenssorge nicht so sehr im Vormundschaftsrecht, wohl aber im Betreuungsrecht eine wichtige Rolle spielt.

1. Modernisierung der Regelungen zur Verwaltung des für die anstehenden Ausgaben des Mündels benötigten Geldes

- Der Vormund soll Geld, das er für absehbare Ausgaben des Mündels benötigt (§ 1806 2. Alt. BGB – „Verfügungsgeld“), unbar – etwa auf einem genehmigungsfreien Girokonto – bereithalten; zusätzlich soll er es auch ohne Sperrvermerk (§ 1809 BGB) verzinslich anlegen und genehmigungsfrei darüber verfügen können.

Der Vormund hat (auch nach geltendem Recht) über den Umfang der Geldmittel, die für den aktuellen und in naher Zukunft absehbar bevorstehenden Bedarf des Mündels erforderlich sind, und die Art der Bereithaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das Gesetz aus dem Jahr 1896 geht dabei von Bargeld aus und sieht im Übrigen versperrte Geldanlagen vor. Es soll dem modernen Zahlungsverkehr angepasst werden. Außerdem soll der Vormund das (in naher Zukunft) benötigte Geld auch auf (schnell verfügbaren) verzinslichen Anlagekonten (z. B. ein Tagesgeldkonto) ohne Sperrvermerk und ohne Genehmigung einzahlen und darüber genehmigungsfrei verfügen können (§§ 1809, 1810, 1812, 1813 BGB).

- Der Vormund soll dem Gericht die Eröffnung eines unversperrten Anlagekontos für den Mündel sowie den Einzahlungsbetrag anzeigen.

Der Vormund soll nicht über das erforderliche Maß hinaus Geld des Mündels zur freien Verfügung bereithalten. Die Anzeigepflicht soll dem Gericht zeitnah Kenntnis von der getätigten Anlage verschaffen, damit es bei Auffälligkeiten im Rahmen seiner Aufsicht (§ 1837 Abs. 2 BGB) tätig werden kann.

2. Vereinfachung der Regelungen zur Anlage des nicht für die anstehenden Ausgaben benötigten Geldes des Mündels

- Der Vormund soll nicht für die anstehenden Ausgaben benötigtes Geld zumindest sicher und verzinslich anlegen (§§ 1806, 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB); das gilt auch für die Umschichtung des sonstigen Vermögens des

Mündels (z. B. Wertpapiere, Aktien, sonstige Vermögensanlagen, Immobilien).

Der überwiegend veraltete Katalog sog. mündelsicherer Anlagen soll bis auf die verzinsliche Anlage bei einem Kreditinstitut (§ 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB) gestrichen werden. Für die verzinsliche Anlage bei einem Kreditinstitut soll statt der bisher erforderlichen Genehmigung (§ 1810 BGB) eine Anzeige bei Gericht genügen (siehe auch oben Punkt IV. 1. für die Anlage von Verfügungsgeld). Da diese Anlageform angesichts des in der Regel geringen Vermögens der Betroffenen überwiegt, dürfte die Neuregelung einen spürbaren Entbürokratisierungseffekt haben.

Andere Anlagen sollen mit gerichtlicher Genehmigung (ev. als Muss-Vorschrift mit Außenwirkung) möglich sein; Maßstab sollen die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung sein.

Es ist zu prüfen, ob für die Verwaltung großer Vermögen besondere gesetzliche Regelungen erforderlich sind.

3. Überarbeitung der Genehmigungspflichten zum Schutz vor unberechtigten Vermögenszugriffen durch den Vormund oder Dritte

- Die Einschränkung der Vertretungsmacht des Vormunds durch Genehmigungsvorbehalte für das Vermögen des Mündels betreffende Geschäfte (§§ 1812, 1813 und 1821 BGB) soll grundsätzlich erhalten bleiben, aber hinsichtlich Umfang und Gesetzestechnik auf den notwendigen Kern reduziert und vereinfacht werden.

Auch die Pflichten des Vormunds zur versperrten Anlage bei einem Kreditinstitut (§ 1809 BGB), Hinterlegung oder Umwandlung/ Umschreibung von Inhaberpapieren und Sperrung von Buchforderungen (§§ 1814 – 1816 BGB) sollen auf ihre Erforderlichkeit überprüft und dem modernen Verkehr mit Vermögensanlagen angepasst werden.

4. Überarbeitung der Genehmigungspflichten zum Schutz des Mündels vor Geschäften mit erheblicher Auswirkung

- Der Katalog der sonstigen Geschäfte, für deren wirksamen Abschluss der Vormund eine gerichtliche Genehmigung braucht (§ 1822 BGB), soll an die heutigen Lebensverhältnisse angepasst und in seiner Erforderlichkeit überprüft werden.

Beispielhaft seien hier nur die Genehmigung zum Abschluss eines Lehrvertrages, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, zu einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das den Mündel zu persönlichen

Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet, oder im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen genannt (§ 1822 Nr. 3, 6 und 7 BGB).

5. Effektivere Regelungen für die Entbindung des Vormunds von Pflichten bei der Vermögensverwaltung durch das Gericht

- Die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Freistellung des Vormunds von Genehmigungs- und Versperrungspflichten (§§ 1817, 1825 BGB) sollen effektiver geregelt werden.

Von den bestehenden Möglichkeiten zur Befreiung des Vormunds von Verwaltungspflichten wird in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht. Die Regelungen sollen überarbeitet werden, um eine flexiblere Anwendung zu ermöglichen.

6. Abschaffung des Gegenvormunds

- Das Rechtsinstitut des Gegenvormunds (§ 1792 BGB) soll abgeschafft werden.

Der Gegenvormund, der den Vormund bei der Vermögensverwaltung unterstützen und das Gericht bei der Aufsicht entlasten soll, kommt in der Praxis so gut wie nicht vor. Das Rechtsinstitut verkompliziert die gesetzlichen Regelungen in der Vermögenssorge erheblich, ohne dass es zur beabsichtigten Entlastung der Gerichte kommt. Für das Betreuungsrecht soll geprüft werden, ob anstelle des Gegenbetreuers (§§ 1908i Abs. 1, 1792 BGB) ein besonderes Kontrollinstrument zur Entlastung der Gerichte eingeführt werden soll.

V. Vereinfachung des Gesetzesaufbaus im Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsrecht

- Das Gesetz soll wie folgt gegliedert und parallel untergliedert werden: Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, Betreuung und sonstige Pflegschaften.
- Normenkomplexe sollen an dem Standort geregelt werden, dessen Anwendungsbereich sie im Wesentlichen betreffen; die Vermögenssorge soll im Kindschaftsrecht und schwerpunktmäßig im Betreuungsrecht geregelt werden.

Derzeit finden sich unübersichtliche Hin- und Herverweisungen zwischen den Regelungen über die gesetzlichen Obhutsverhältnisse. Themenkomplexe sind in Zusammenhängen geregelt, die nicht ihrer praktischen Relevanz entsprechen. Das Gesetz soll daher anwenderfreundlicher aufgebaut werden.

Das Verständnis und die Lesbarkeit der Regelungen über Vormundschaft, Pflegschaften und Betreuung sollen dadurch erleichtert werden, dass sie in jeweils eigene Titel mit sich entsprechenden Untertiteln gegliedert werden. Durch die neu gegliederte Reihenfolge einschließlich des Kindschaftsrechts soll auch verdeutlicht werden, wie nah die Rechtsgebiete beieinander liegen und gleichzeitig auch, wodurch sie sich jeweils voneinander unterscheiden (minderjährige Kinder im Kindschafts- und Vormundschaftsrecht, gerichtlich bestellte gesetzliche Vertreter im Vormundschafts- und Betreuungsrecht).

Zur Hervorhebung der Bedeutung des verfassungsrechtlich geschützten Eltern-Kind-Verhältnisses sollen die Verweisungen im Kindschaftsrecht auf die Vertretungsregelungen und Genehmigungspflichten im Vormundschaftsrecht aufgelöst und die Vorschriften unmittelbar ins Kindschaftsrecht übernommen werden. Die Vermögenssorge im Übrigen spielt ihre wesentliche Rolle im Betreuungsrecht und soll dort geregelt werden. Unübersichtliche Sammelverweisungen wie z. B. in § 1908 i BGB könnten damit entfallen. Außerhalb der Schwerpunkte reichen einzelne Verweisungen und/oder wenige Sonderregelungen.